

Umweltrechtsbehelfgesetz (UmweltRG)

Am 15. Dezember 2006 ist das Umweltrechtsbehelfe-Gesetz in Kraft getreten. Es setzt die EG-Richtlinie für die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, welche wiederum auf der so genannten Aarhus-Konvention fußt, in nationales Recht um.

Welche Entscheidungen können angefochten werden?

UVP-pflichtige Vorhaben

Gegenstand eines Rechtsbehelfs können alle Entscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 3 UVP-Gesetz sein, für die nach dem UVP-Gesetz, der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder landesrechtlicher Vorschriften eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann.

Dies betrifft zunächst einmal ****alle Vorhaben, die in der Spalte 1 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz genannt sind.

Vorhaben, die zuerst einer **Vorprüfung** unterzogen werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht (UVP-Screening), können angefochten werden, wenn die zuständige Behörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung angeordnet hat oder eine solche Anordnung pflichtwidrig unterlassen hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Behörden bei ihrer Einschätzung einen Beurteilungsspielraum besitzen, der nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber immer dann anzunehmen, wenn die begründete Möglichkeit besteht, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt führen kann (OVG Münster, Urteil v. 9.8.2005 - 8 A 1359/05).

Hat die Behörde überhaupt keine Vorprüfung durchgeführt, obwohl das UVP-Gesetz dies vorschreibt, kann eine daraufhin ergangene Genehmigung ebenfalls angefochten werden.

Vorhaben nach der IVU-Richtlinie

Ein Rechtsbehelf kann auch eingelegt werden gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Anlagen der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV (einschließlich der Neufestlegung von Grenzwerten gem. § 17 Abs. 1 a BImSchG), gegen wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 2, 7 Abs. 1 S. 1 WHG und gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Abfalldeponien.

Das Gesetz gilt nur für Verfahren, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind oder hätten eingeleitet werden müssen.

Wer kann Rechtsbehelfe einlegen?

Widerspruchs- und klagebefugt sind alle Naturschutzverbände, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wurden.

Im übrigen müssen sich Vereinigungen, die ein Klagerecht nach dem Umweltrechtsbehelfegesetz erlangen wollen, vom Umweltbundesamt anerkennen lassen. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 3 Jahre lang ideell und dauerhaft Ziele des Umweltschutzes verfolgt haben, Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, gemeinnützige Zwecke verfolgen und jedermann eine Mitgliedschaft anbieten.

Wann ist der Rechtsbehelf erfolgreich?

Die klagebefugte Vereinigung kann die Verletzung von Verfahrensvorschriften und materiell-rechtlichen Vorschriften geltend machen.

Verfahrensvorschriften

Die Aufhebung einer angefochtenen Entscheidung kann verlangt werden, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind und der Verfahrensfehler nicht geheilt werden kann. Eine derartige Verfahrensverletzung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht durchgeführt worden ist.

Materiell-rechtliche Vorschriften

Im übrigen ist einem Rechtsbehelf stattzugeben, werden die angegriffene Entscheidung oder deren Unterlassung Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht.

Die Einschränkung der Rügemöglichkeit im UmweltRG auf Vorschriften, die Rechte einzelner begründen (drittschützende Vorschriften), widerspricht Art. 10a UVP-Richtlinie. Einer anerkannten Umweltorganisation muss es möglich sein, auch die Verletzung von Umweltschutzvorschriften gerichtlich geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen sind. Das deutsche UmweltRG muss diesbezüglich geändert werden. Bis dahin können sich die anerkannten Umweltverbände unmittelbar auf Art. 10a Abs. 3 UVP-Richtlinie berufen (EuGH v. 12.5.2011 - RS C-115/09).

Die Umweltvereinigung muss geltend machen, in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt zu sein. Maßgeblich ist insoweit die Reichweite des Anerkennungsbescheides nach UmweltRG oder BNatSchG.

Sie muss außerdem zur Beteiligung im Genehmigungsverfahren berechtigt gewesen sein und sich in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert haben. Einwendungen, die im Genehmigungsverfahren nicht vorgebracht wurden, können auch im Widerspruchs- oder Klageverfahren nicht geltend gemacht werden.

Dr. Bernd Söhnlein
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Badstr. 5
92318 Neumarkt i.d.OPf.
Tel.: 09181 / 51 00 39
Fax: 09181 / 51 03 79
eMail: info@ra-kanzlei-soehnlein.de